

Satzung

des Vereins *Jugendverband der Evangelisch-Vietnamesischen Tin-Lanh Gemeinden in Deutschland*

Präambel:

Junge evangelisch-vietnamesische Christen bilden einen übergemeindlichen Zusammenschluss zum „Jugendverband der Evangelisch-Vietnamesischen Tin-Lanh Gemeinden in Deutschland“. Sie verfolgen die Absicht, ihren christlichen Glauben auf dem Hintergrund der deutsch-vietnamesischen Identität zu leben und weiterzugeben.

Der „Jugendverband der Evangelisch-Vietnamesischen Tin-Lanh Gemeinden in Deutschland“ hat zur Grundlage die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Er bekennt sich zu Gott als dem Schöpfer, zu Jesus Christus als dem Erlöser und weiß sich geführt durch den Heiligen Geist.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Jugendverband der Evangelisch-Vietnamesischen Tin-Lanh Gemeinden in Deutschland". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name

" Jugendverband der Evangelisch-Vietnamesischen Tin-Lanh Gemeinden in Deutschland e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zugehörigkeit und Zweck

Der Jugendverband sieht sich als selbständiger Teil der „Vietnamesischen Tin-Lanh Gemeinden in Deutschland e.V.“.

Der Jugendverband nimmt als Bundeszentrale Organisation nach § 12 Abs. 2 KJHG junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensvollzügen und Lebensräumen wahr und vertritt ihre Interessen.

Zweck des Vereins ist es unter anderem,

- evangelische Jugendarbeit auf Bundesebene zu vernetzen
- Jugendarbeit in den Ortsgemeinden der Tin-Lanh Gemeinden zu stärken und zu unterstützen
- Vernetzung mit anderen evangelischen Partnern
- Unterstützung diakonischer und missionarischer Projekte und Aufgaben

Aufgaben sind unter anderem:

- Jugendfreizeiten organisieren
- Schulungen und Weiterbildungen organisieren

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nach § 2 erforderlichen Mittel erwirbt der Verein u.a. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel jeglicher Art. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Personen zwischen 14 und 35 Jahren werden, die sich zum christlichen Glauben bekennen und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen.

3. Außerordentliche Mitglieder können Personen ab 35 Jahren werden, die sich zum christlichen Glauben bekennen und sich dem Verein in seinen Bestrebungen verpflichtet fühlen.

4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Jugendvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

5. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auch durch Überschreitung der Altersgrenze von 35 Jahren enden. Danach tritt automatisch die außerordentliche Mitgliedschaft ein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Jugendvorstand zu erklären. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Kassenverwaltung und Finanzierung

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Die Verwaltung des Verbandsvermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben obliegt dem/der Schatzmeister.

Zwei Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Jugendvorstands sein.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Jugendvorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- I. Grundsätzliche Richtlinien des Verbandes
- II. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- III. Wahl des Jugendvorstands
- IV. Entlastung des Jugendvorstands
- V. Festsetzung des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung
- VI. Wahl der Kassenprüfer
- VII. Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- VIII. Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins
- IX. Genehmigung der Niederschriften von vorangegangenen Sitzungen der Mitgliederversammlung

3. Sie ist zu einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal in zwei Jahren. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Jugendvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen müssen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

6. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Zusätzlich haben die Vorstandsmitglieder – unabhängig von ihrem Status – Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle außerordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

7. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird innerhalb von 3 Monaten an die Mitglieder verschickt. Nach Zusendung kann innerhalb von 3 Monaten widersprochen werden. Wenn kein Widerspruch erfolgt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Bei Einspruch wird die Niederschrift auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand des Vereins besteht aus: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzer. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus Vorsitz, stellvertretendem Vorsitz und Schatzmeister.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Sinne einer rotierenden Verantwortungsweitergabe werden die Vorstandspositionen nicht gleichzeitig gewählt, sondern mit einer Verschiebung von zwei Jahren.

3. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus ihrer Mitte Mitglieder in den Jugendvorstand. Jeweils die drei bzw. vier Positionen mit der längsten aktuellen Amtsdauer sind neu- bzw. wieder zu wählen.

4. Nach einer jeden Wahl verteilt der Vorstand die in § 9 Abs. 1 genannten Ämter in der ersten Sitzung im Anschluss an die Mitgliederversammlung unter sich. Dabei bestimmt er auch den Vorstand nach § 26 BGB.

5. Mitglieder ab 18 Jahren können in den Vorstand gewählt werden.

6. Der Jugendvorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Jugendvorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, binnen sechs Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse des Jugendvorstands können auch über Telekommunikation und elektronische Medien gefasst werden. Diese Beschlüsse sollen auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des Jugendvorstands bestätigt werden.

8. Der Jugendvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen werden wie Nein-Stimmen gewertet.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, Mitglieder für die Mitarbeit im Jugendvorstand zu kooptieren. Die Kooptierten haben Rede und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Vorstand. Die Kooptation muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Die vakante Position muss bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl besetzt werden.

10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB-Vorstands gemeinsam vertreten.

11. Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich.

Auslagen- und Kostenerstattungen, die im Auftrag oder Interesse des Vereins anfallen, können gegenüber dem Verein geltend gemacht werden. Dazu ist die vorherige Zustimmung des Schatzmeisters und des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nötig.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung des „Jugendverband der Evangelisch-Vietnamesischen Tin-Lanh Gemeinden in Deutschland e.V.“ beschlossen werden.

2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Vietnamesische Tin-Lanh Gemeinde in Deutschland e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Hannover, 12. März 2011